

Hafenordnung Goitzsche Resort

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Hafenordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des Hafens Goitzsche Resort im Goitzsche See bei Bitterfeld. Betreiber (Vermieter) des Hafens ist die Seeblick Marina Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
2. Als Freizeitanlage dient der Hafen der Aufnahme von Schwimmenden Häusern, Hausbooten, Sportbooten (Segel- und Motorbooten).
3. Die Land- und Wasserflächen des Hafens sind nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet
4. Die Hafenordnung wird durch Abschluss des Liegeplatzvertrages sowie bei Betreten oder Befahren des Hafens als verbindlich anerkannt. Für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften der Hafenordnung sind der Mieter, der Eigener, der Schiffsführer sowie jeder Benutzer und Besucher verantwortlich.

§ 2 Haus- und Weisungsrecht des Vermieters und seiner Beauftragten

1. Das Hausrecht auf dem gesamten Hafengelände steht dem Vermieter zu. Dieses wird ausgeübt durch den Geschäftsführer der Seeblick Marina Betriebsgesellschaft mbH und dessen Erfüllungsgehilfen/ Beauftragter / Hafenmeister Frau Maria Grütze
2. Der Vermieter und seine Beauftragten sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs sowie der Einhaltung der Vorschriften der Hafenordnung oder gesetzlicher Vorschriften dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten
3. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden oder abgestellten Boote zu betreten und zu verholen oder zu verlegen.

§ 3 Miete und Entgelte

1. Für die Benutzung des Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Miete und Entgelte nach dem abgeschlossenen Liege- oder Stellplatzvertrag zu entrichten.

§ 4 Versicherungen

1. Die Mieter sind verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen.

§ 5 Allgemeine Verkehrsregeln

1. Dauerlieger, Gastlieger, Benutzer und Besucher haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird
2. Für den Bootsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffverkehrsstraßenordnung, für den Kraftfahrzeugverkehr zu Lande grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung – soweit diese Hafenumgebung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 6 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Bootsverkehr

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe betrieben werden. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 6 km/h. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten
2. Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten. Das Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden
3. Auslaufende und ablegende Boote haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden
4. Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn die Möglichkeit besteht, die Maschine zu nutzen
5. Segelnde Kleinstboote müssen ein- und auslaufenden Booten rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen
6. Die Vertäuung von Booten hat nach den Regeln der guten Seemannschaft und ausschließlich mit geeignetem und einwandfreiem Tauwerk zu erfolgen
7. Teile von Booten oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen und Wegen noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.

§ 7 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Auf dem gesamten Gelände darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden
2. Betriebsfahrzeuge des Vermieters und Fahrzeuge im Slipverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr
3. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen. Fahrzeuge, die falsch geparkt werden, können durch den Vermieter ohne Vorankündigung auf Kosten des Halters umgesetzt werden
4. Für das Passieren der Tordurchfahrt ist eine gültige Fernbedienung notwendig. Es ist nicht gestattet andere fremde Fahrzeuge mit der eigenen Fernbedienung einfahren zu lassen.

§ 8 Nutzung und Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden
2. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Dauer- und Gastliegern sowie ihren Besuchern zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es ist nicht gestattet, etwaige Zugangscodes oder Einlasschips an Dritte weiter zu geben

§ 9 Anzeigepflicht bei Gefahr

1. Bei Feuer im Hafengelände oder auf Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich den Hafenmeister und/oder den Vermieter über Telefon 0173 59399486 zu unterrichten.

§ 10 Besondere Verbote

Untersagt ist insbesondere:

1. das Ankern, Fischen, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Tauchen zu Übungszwecken, Surfen, Wasserskilaufen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf der schwimmenden Anlage; das Tauchen aus technischen Gründen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sowie unter Benennung einer verantwortlichen Person zulässig.
2. wildlebende Tiere zu stören oder zu füttern, da sich das Goitzsche Ressor in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet befindet
3. in den Hafen Boote mit nicht zugelassenen Unterwasseranstrichen einzubringen
4. die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe, insbesondere von Kraftstoff oder Öl, in das Hafengewässer
5. das Benutzen der Bordtoilette ohne Fäkalientank
6. der Einsatz von selbsttlenzenden Bilgenpumpen im Bereich des Hafens
7. das Abstellen von Beibooten, Ausrüstung oder sonstigen Gegenständen auf den Stegen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist
8. die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch für Bootswäschen
9. die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen
10. die Erzeugung von ruhestörendem Lärm, insbesondere zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 7:00 Uhr)
11. das Entfernen von Gegenständen des Vermieters – insbesondere auch von Karren vom Hafengelände

§ 11 Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten

1. Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag über einen Liegeplatz oder einen Gastliegeplatz sowie bei einem Vertrag über einen Stellplatz an Land ausschließlich die Gebrauchsüberlassung. Obhuts- oder Bewachungspflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen werden vom Vermieter in keinem Fall übernommen. Dies gilt insbesondere für die im Hafen im Wasser liegenden oder an Land abgestellten Boote und ihre Besatzungen, die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder abgestellten sonstigen Gegenstände

2. Insbesondere trifft den Vermieter auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- oder Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.

§ 12 Haftung des Vermieters, der Vertreter und Mitarbeiter

1. Das Betreten und Befahren des Hafengeländes, seiner Steinlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers
2. Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten
3. Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen
4. Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder sonstige Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter oder sonstige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden
5. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen
6. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 13 Haftung der Benutzer

1. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Hafeneinrichtungen sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge
2. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften insbesondere auch für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Liegeplatzvertrages, des Stellplatz- oder sonstigen Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten entstehen. Der Verursacher ist diesen zum Schadensersatz verpflichtet

3. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften auch für die Personen, die sie bei der Bedienung der Boote, des Transportes, der Reparatur und Pflege oder der Nutzung der Hafeneinrichtungen eingesetzt haben. Diese Personen sind als Erfüllungsgehilfen zu behandeln.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hafenumordnung tritt mit dem 1. November 2015 in Kraft.